

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung
 1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.
 2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Abs. 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu betreten.
 3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Nicht ausgeschlossen ist aber die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen
 1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.
 2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Bauabstand (Baulinien)
 1 Gegenüber der Leitungslinie ist ein Bauabstand von 3 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
 2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungsentwerfers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten
 Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plan genehmigt gemäss Art. 21 und 22 VWG (resp. Art. 28 KSGSch in Verbindung mit Art. 21 und 22 VWG)
 Genehmigte Objekte: Regenwasserentlastung inkl. Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Vorgprüfung durch das AWA vom: _____
 Publikation im amtlichen Anzeiger vom: _____
 Publikation im Amtsblatt vom: _____
 Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung von: _____ bis _____
 Schriftliche Orientierung der Grundstückseigentümer vom: _____
 Begehung mit den Grundstückseigentümern vom: _____
 Orientierungsversammlung vom: _____
 Einspracheverhandlung vom: _____
 Anzahl erledigte Einsprachen: _____
 Anzahl unerledigte Einsprachen: _____
 Anzahl Rechtsverhandlungen: _____
 Beschlüssen durch (die Exekutive) (die Legislative) am: _____

Im Namen der Gemeinde Müntschemier
 Datum: _____ Datum: _____
 Der Gemeindepräsident: Raynald Richard Die Gemeindevizepräsidentin: Laura Schneider

Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall AWA

Legende

Signatur

- projektiert
- Strassenrand
- Dritprojekt Immos
- Dritprojekt Veloweg MTB und Entwässerung Immos

Flächen

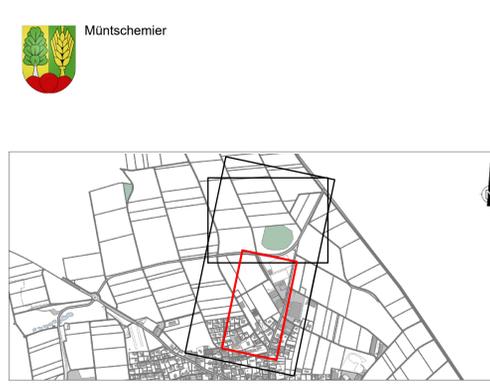
- projektiert
- Strasse
- Gehweg
- Gebäude
- Wald
- Gewässer
- Installationsplätze und seitliches Materialdepot
- Leitungsgraben, in Belagsflächen und in Grünflächen
- neuer Bauabstand 3m

Werkleitungen

- bestehend
- Abbruch
- projektiert
- Medium
- Schmutzwasser mit Kontrollschacht (KS)
- Regenabwasser mit Kontroll- (KS), Einlaufschacht (ES) und Rinne
- Mischabwasser mit Kontrollschacht (KS)
- Sickerwasser mit Kontrollschacht (KS)
- Elektro mit Kandelaber und Verteilkabine
- Trinkwasser mit Schieber und Hydrant
- Telekommunikation mit Schacht
- Kabelkommunikation mit Schacht
- Spülbohrung

Symbole

- bestehend
- Abbruch
- projektiert
- Baum
- Betonriegel
- Hecke
- Zaun / Geländer



gruner Gruner AG
 Industriestrasse 1
 CH-3052 Zollikofen
 T +41 31 544 24 24
 zollikofen@gruner.ch

Bauverwaltung
 Einwohnergemeinde Müntschemier

Müntschemier: ÜO Entwässerung Muttili, Aufwertung Mutliweiher
 (Entwässerungsleitungen Trennsystem Müntschemier, Behandlung der Zuflüsse in den Mutliweiher, Aufwertung kantonales Naturschutzgebiet Muttili)

Auflageprojekt

Abwasseranlagen

Situation 1, 1:500

Index	- Erstellt	Datum	Gez.	Gep.	Visiert
A		21.03.2025	keum	geta	heka
B					
C					

Plan Nr.: **42'301'470'000.33_201** Format: 594x1470

Hinweis:
 Lage und Vollständigkeit der bestehenden Werkleitungen sind durch den Unternehmer vor Baubeginn zu prüfen. Für die verbindliche Auskunft über die Lage der bestehenden Werkleitungen sind die Leitungseigentümer zuständig. Nötigenfalls sind die bestehenden Leitungen abstecken zu lassen.